



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung des Landkreises Greiz zur Regelung des Gemeingebrauchs an den Talsperren Weida und Zeulenroda vom 10.03.2015

Die auf Grund des § 37 Absatz 4 Nr. 1 und 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom Landkreis Greiz am 12.07.2013 erlassene Verordnung des Landkreises Greiz zur Regelung des Gemeingebrauchs an den Talsperren Weida und Zeulenroda wird hiermit geändert und wie folgt neu gefasst:

#### Präambel

Mit Aufhebung des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperren Weida-Zeulenroda-Lössau ist die Nutzung der Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 37 ThürWG kraft Gesetzes zulässig geworden. Die Gewässer dürfen von jedem zum Baden, Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Trinken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzt werden, ohne dass es hierzu einer Genehmigung bedarf.

Nach § 37 Abs. 4 ThürWG kann die Wasserbehörde den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung regeln. Davon wurde in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

#### Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Gewässer

1. Vorsperre Riedelmühle,
2. Talsperre Zeulenroda,
3. Vorsperre Pisselsmühle,
4. Talsperre Weida,
5. Ausgleichsbecken Bermichsmühle.

#### Artikel 2

(1) Es ist zulässig, Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit einem Elektromotor auszurüsten und mit diesen die Talsperre Zeulenroda in Verdrängerfahrt zu befahren. Das Befahren in Gleitfahrt ist nicht zulässig. Die erforderlichen Batterien sind im Boot so zu befestigen, dass sie sich auch im Falle des Kenterns des Bootes nicht vom Boot lösen können. Die Verwendung von Starterbatterien ist nicht zulässig.

Der gewerbliche Betrieb oder Verleih von kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft oder mit Elektromotor ist nicht gestattet. Sie können jedoch im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 erweiterte Gemeingebrauch unterliegt den Beschränkungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ThürWG.

#### Artikel 3

Zum Wohl der Allgemeinheit wird auf Grundlage des § 37 Absatz 4 Nr.1 Thüringer Wassergesetz der Gemeingebrauch und der erweiterte Gemeingebrauch nach Artikel 2 dieser Rechtsverordnung jeweils in den mit Sperrlinie begrenzten Bereichen der in Artikel 1 genannten Gewässer ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich auf die Gewässerabschnit-

te, die sich zwischen der Sperrlinie und der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Anlage befinden. Die Sperrlinie ist mit einer gelben Bojenkette gekennzeichnet.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung des Landkreises Greiz zur Regelung des Gemeingebrauchs an den Talsperren Weida und Zeulenroda vom 12. Juli 2013 verliert mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Greiz, den 10.03.2015

Martina Schweinsburg  
Landrätin

### Informationsblatt zur Verordnung des Landkreises Greiz zur Regelung des Gemeingebrauchs an den Talsperren Weida und Zeulenroda vom 10.03.2015

#### Hintergrund

Mit Aufhebung des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperren Weida-Zeulenroda-Lössau ist die Nutzung der Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 37 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) kraft Gesetzes zulässig geworden. Die Gewässer dürfen von jedem zum Baden, Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Trinken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzt werden, soweit daraus kein Gewerbebetrieb beziehungsweise keine Sondernutzung entsteht, ohne dass es hierzu einer Genehmigung bedarf.

Tatsächlich setzt die Teilnahme am Gemeingebrauch voraus, dass dem Einzelnen der Zugang zur öffentlichen Sache (z. B. zum Baden der Zugang zum Gewässer) offensteht. Der Umstand, dass das Gewässer im Gemeingebrauch steht, begründet kein Recht, sich unter Eingriff in Rechte Dritter Zugang zum Gewässer zu verschaffen. Der Gemeingebrauch am Gewässer kann nur so ausgeübt werden, wie das der Bestand des jeweiligen Gewässers gestattet.

Der Gemeingebrauch endet dort, wo Rechtsvorschriften (z. B. Artenschutzrecht, Ordnungsrecht der Kommunen) oder Rechte anderer entgegenstehen oder Befugnisse anderer dadurch beeinträchtigt werden. Weiterhin darf die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht dazu führen, dass die Erreichung der maßgebenden Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Gewässer erschwert wird.

Seit Aufhebung des Wasserschutzgebietes steigt die Nachfrage nach Einzelgestaltungen zur Befahrung der Talsperre Zeulenroda mit Elektrobooten. Elektroboote sind – im Gegensatz zu Booten mit Verbrennungsmotor – lärm- und schadstofffrei und erreichen nur geringe maximale Geschwindigkeiten (vergleichbar der Geschwindigkeit von Ruder- und Paddelbooten ohne Fremdantrieb). Um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, ist eine Beschränkung des Einsatzes der



Elektromotoren erforderlich. Eine Begrenzung der Schubkraft und/oder der Spannung ist dabei für die erreichbaren Geschwindigkeiten weniger entscheidend als das Verhältnis von Bootsgewicht zu Motorleistung. Zur Beschränkung des Einsatzes der Elektromotoren wird daher in Verdrängerfahrten und Gleitfahrten unterschieden.

Die weitestgehend naturnahe und ungestörte Entwicklung des Gewässers und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind durch die Erweiterung des Gemeingebrauchs mit dieser Verordnung nicht gefährdet. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Nutzung von Elektromotoren bei Beschränkung auf Verdrängerfahrten nicht zu erwarten.

Über die Verordnung des Landkreises Greiz hinausgehende Beschränkungen und Details zum Betrieb von Booten mit Elektromotor werden über eine separate Bootsordnung geregelt.

Aus Gründen des Naturschutzes wird an den Vorsperren Riedelmühle und Pisselmühle, an der Talsperre Weida und am Ausgleichsbecken Bermichsmühle auf eine Erweiterung des Gemeingebrauchs verzichtet.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der wasserwirtschaftlichen Anlagen und zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung wird durch diese Verordnung der Gemeingebrauch in den in Artikel 3 bestimmten Sperrzonen ausgeschlossen.

### Begriffsbestimmungen

Zur Anwendung des § 37 ThürWG (Gemeingebrauch) und dieser Verordnung des Landkreises Greiz sind folgende Begriffe bestimmt:

- 1. Baden:** Baden und Schwimmen und die Verwendung von Schwimmhilfen, Luftmatratzen u. ä.
- 2. Tauchen:** Das Betauchen der Talsperre mit und ohne Atemgeräte; ausgenommen davon ist der Einsatz von Unterwasserfahrzeugen. Hinweis: Die Taucher müssen während des Tauchganges eine Sicherheitsboje verwenden.
- 3. Tränken:** Tränken bedeutet Zutreiben von Haus- und Nutztieren zur Wasseraufnahme.
- 4. Schwimmen:** Schwimmen bedeutet Baden von Tieren ohne Zusätze.
- 5. Schöpfen mit Handgefäßen:** Unter diese Tätigkeit fällt die Wassernahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behälter, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sowie die Entnahme mittels Pumpen zählen nicht hierzu.
- 6. Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft:** Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft z.B. sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Schlauchboote, Tretfahrzeuge sowie ortsveränderliche Schwimmflöße. Auch das Windsurfen fällt unter das Befahren mit kleinen Fahrzeugen. Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen (z. B. Hausboote, Segelboote mit Wohnkajüte) sowie Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, Elektromotor, Solarantrieb o. Ä. fallen nicht unter den Gemeingebrauch nach § 37 ThürWG.

Der gemäß § 37 ThürWG zum Gemeingebrauch zählende Eissport ist für die Gewässer dieser Verordnung des Landkreises Greiz aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Zeulenroda-Triebes (vom 19.12.2007) und in der Stadt Auma-Weidatal (vom 31.05.2013) grundsätzlich untersagt.

Zur Beschränkung des Einsatzes der Elektromotoren wird in Verdrängerfahrten und Gleitfahrten unterschieden:

**Verdrängerfahrt:** Das Boot befindet sich mit dem Rumpf über die gesamte Länge im Wasser. Der Rumpf verdrängt soviel Wasser, wie es seiner

eigenen Masse entspricht. Maximal erreichbare Geschwindigkeit ist die sogenannte Rumpfgeschwindigkeit.

**Gleitfahrt:** Die Geschwindigkeit ist größer als die Rumpfgeschwindigkeit. Das Boot hebt sich mit seinem Rumpf teilweise oder vollständig aus dem Wasser heraus.

## Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz

### Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU-Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest.

Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

Wie in den letzten Jahren berichtet, wurden in Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer Gewässerprofile erstellt und auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen die Badegewässerqualität der letzten 5 Jahre eingeschätzt und jährlich aktualisiert.

### Die Naturbäder

- Staussee Albersdorf (2015 z.Zt. ohne Betreiber)
- Naturbad Münchenbernsdorf
- Naturbad Triebes

erhielten die Einstufung: „Ausgezeichnete Qualität“

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Aushanges angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwässereinleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Für die 3 Badestellen an der Talsperre Zeulenroda

- Strandbad Zeulenroda
- Strandbad Zadelsdorf
- Bio- Seehotel Zeulenroda

werden zur Qualitätseinschätzung für das Badegewässer die Untersuchungsergebnisse der Jahre 2013 bis 2016 zu Grunde gelegt, so dass erst danach eine endgültige Einstufung des Gewässers vorgenommen werden kann.

Die Badesaison 2015 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, langanhaltend heißen Temperaturen und extremer Trockenheit und damit verstärktem Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – TLV - über die Qualität der Badegewässer informieren.



## Greiz

Für den Stausee Albersdorf wird gegenwärtig noch ein Betreiber gesucht. Die Badewasserqualität wird aber unabhängig davon weiterhin vom Gesundheitsamt überwacht. Sollte sich ein neuer Betreiber finden, kann problemlos auch während der Saison das Gewässer zum Baden wieder genutzt werden.

Anfragen, Anregungen und Informationen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Greiz  
Gesundheitsamt                      Telefon: 036601876510 oder 876513  
Dr.-Rathenau-Platz 11            E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de  
07973 Greiz

V. Trinks  
Sachgebietsleiterin Hygiene/Infektionsschutz

## Information der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz

### Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ein wesentliches Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht darin, möglichst viele Gewässer in der Europäischen Union in einen guten Zustand zu bringen. Hierzu wurde für das Elbeinzugsgebiet im Dezember 2009 der erste Bewirtschaftungsplan als wichtigstes strategisches Instrument der Umsetzung der WRRL veröffentlicht.

Da der gute Gewässerzustand nur für einige Gewässer bis 2015 erreicht werden kann, wurde der Bewirtschaftungsplan fortgeschrieben. Die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes erfolgte für die nächste Bewirtschaftungsperiode 2016 – 2021.

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz gibt das Thüringer Landesverwaltungsamt die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe sowie für die thüringischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein bekannt.

Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgte ab dem 22.12.2014 auf den Internetseiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter  
[www.thueringen.de/wrrl](http://www.thueringen.de/wrrl).

Weitere Hintergrundinformationen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne wurden ab dem 22.12.2014 auf den Internetseiten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unter  
[www.aktion-fluss.de](http://www.aktion-fluss.de)  
bereitgestellt.

Die Anhörung ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Institutionen zu den Bewirtschaftungsplänen Stellung zu nehmen oder Hinweise zu geben. Die Stellungnahmen können bis **zum 22.06.2015** beim Thüringer Landesverwaltungsamt oder bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie eingereicht werden. Die genauen Adressen finden sich auf den o. g. Internetseiten.

Insbesondere möchte die untere Wasserbehörde darauf hinweisen, dass auf den folgenden Internetseiten die konkreten Maßnahmen für den Bereich des Landkreises Greiz zu finden sind:

<http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/aktionfluss/anhoeuerung/index.aspx>

<http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/wasserwirtschaft/management/gewaesserrahmenplaene/>

Hier geht es insbesondere um bauliche Maßnahmen an Gewässern zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern bzw. auch um abwassertechnische Maßnahmen in einzelnen Gemeinden um die Gewässergüte zu verbessern. Schwerpunktgewässer nach WRRL im Landkreis sind u. a. folgende Gewässer:

Auma  
Mittlere Weiße Elster  
Weiße Elster von Göltzsch bis Seilersbach  
Brahme  
Erlbach  
Forellenbach  
Untere Weida-Triebes

Nach der Anhörung und Abwägung möglicher Einwendungen und Stellungnahmen wird das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz über den Inhalt der Maßnahmenprogramme befinden. Die Maßnahmenprogramme und Umwelterklärungen werden danach im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die untere Wasserbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind, d. h. bei behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen und erfordern u. U. Auflagen und Bedingungen bei den Entscheidungen.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Informationen zur Betreuung der Grundschul Kinder in den Sommerferien

Die Horte der in Trägerschaft des Landkreises Greiz befindlichen Grundschulen sind während der Sommerferien jeweils drei Wochen zusammenhängend geschlossen.

Während der Schließzeiten nehmen die geöffneten Horte bei Bedarf die Kinder aus den geschlossenen Schulen im Rahmen ihrer Kapazität auf. Ein Anspruch auf einen bestimmten Hort besteht nicht.

Die Schließzeiten wurden in allen Schulen bereits zu Beginn des Schuljahres den Eltern für eine langfristige Ferienplanung zur Kenntnis gegeben. Die Eltern werden gebeten, bis spätestens 30. April 2015 die Anmeldung für die Hortbetreuung in den Sommerferien vorzunehmen, um die konkrete Planung des Personaleinsatzes und der Feriengestaltung zu unterstützen.

**Schließzeiten der Grundschulhorte in den Sommerferien 2015**  
(Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz)  
Sommerferien: Montag 13.07.2015 - Freitag 21.08.2015

GS Auma	Fr 31.07.15 - Fr 20.08.15
GS Bad Köstritz	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Berga	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Brahmenau	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS „Ferdinand Haußmann“ Cosseng:	Mo 13.07.15 - Fr 31.07.15
GS Frießnitz	Fr 24.07.15 - Fr 14.08.15
GS „Bertolt Brecht“ Greiz-Obergr.	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz	Mo 03.08.15 - Fr 21.08.15
GS „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz	Mo 13.07.15 - Fr 31.07.15
GS Greiz-Irchwitz	Mo 03.08.15 - Fr 21.08.15
GS Greiz-Pohlitz	Mo 13.07.15 - Fr 31.07.15
GS Hohenleuben	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Hohenölsen	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Kraftsdorf	Mo 20.07.15 - Fr 07.08.15



GS Mohlsdorf	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Münchenbernsdorf	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Naitschau	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Ronneburg	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Rückersdorf	Mo 27.07.15 - Fr 14.08.15
GS Teichwolframsdorf	Mo 20.07.15 - Fr 07.08.15
GS „Osterburg“ Weida	Mo 03.08.15 - Fr 21.08.15
GS Weida-Liebsdorf	Mo 13.07.15 - Fr 31.07.15
GS Wünschendorf (Gebrüder-Grimm-Grundschule)	Mo 13.07.15 - Fr 31.07.15

**4 Vergabe der Planungsleistungen für die Objektplanung und Tragwerksplanung für das Gebäude Prof. Dr. Schneider Str. 2 in Greiz**  
Vorlage: 2435/2015

**Beschluss 53/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen für die Objektplanung und Tragwerksplanung für das Gebäude Prof. Schneider Str. 2 in Greiz an das Planungsbüro BAUplan Jürgen Jahn, Papiermühlenweg 11, 07973 Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.02.2015

**1 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.01.2015**

**Beschluss 50/2015**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 9. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.01.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**5 Vergabe der Planungsleistungen Umbau und Erneuerung der Elektroanlagen im Gebäude Prof. Dr. Schneider Str. 2 in Greiz**  
Vorlage: 2436/2015

**Beschluss 54/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen für die Elektroinstallation für das Gebäude Prof. Dr. Schneider Str. 2 in Greiz an das Ingenieurbüro Friess GmbH, Papiermühlenweg 11, Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**2 Vergabe der freiberuflichen Leistung für den Dienstleistungsvertrag zur Untersuchung für Städte und Kommunen des Landkreises Greiz zur Inanspruchnahme der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds zur Errichtung von Breitbandinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten Thüringens (Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau)**

Vorlage: 2433/2015

**Beschluss 51/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die freiberufliche Leistung für den Dienstleistungsvertrag zur Untersuchung für Städte und Kommunen des Landkreises Greiz zur Inanspruchnahme der Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau an das Planungsbüro IBZ Neubauer GmbH & Co. KG aus Zeulenroda-Triebes.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**6 Vergabe der Planungsleistung technische Ausrüstung für Heizung und Sanitär im Gebäude Prof. Dr. Schneider Str. 2 in Greiz**  
Vorlage: 2437/2015

**Beschluss 55/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen für Sanitär- und Heizungsinstallation für das Gebäude Prof. Dr. Schneider Str. 2 in Greiz an das Ingenieurbüro Börner, in der Rosa-Luxemburg-Str. 57, 07973 Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

**3 Beschluss über die Auftragsweiterung der Leistung „Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - Bereich Greiz“**

Vorlage: 2434/2015

**Beschluss 52/2015**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsweiterung der Leistungen „Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – Bereich Greiz“.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**1. Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 11.11.2014**

**Beschluss 09/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung am 11.11.2014 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**4. Antrag der Gemeinde Langenwetzendorf auf Erlass der Säumniszinsen aus rückständigen Forderungen der Kreis- und Schulumlage**  
Vorlage: 2431/2015

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses vom 17.02.2015



## Greiz

**Beschluss 10/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt den Erlass der Säumniszinsen aus rückständigen Forderungen der Kreis- und Schulumlage der Gemeinde Langenwetzendorf in Höhe von 11.183,25 €.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 4 Nein 1 Enthaltung 1

**5. Antrag der Stadt Weida auf Erlass der Säumniszinsen aus rückständigen Forderungen der Kreis- und Schulumlage**

**Vorlage: 2432/2015**

**Beschluss 11/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt den Erlass der Säumniszinsen aus rückständigen Forderungen der Kreis- und Schulumlage der Stadt Weida in Höhe von 123.962,63 €.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 3 Nein 1 Enthaltung 2

**6. Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 21116.95000 (Hochbaumaßnahmen - Grundschule Weida-Liebsdorf) für die Hochbaumaßnahme zur Trinkwasserhygiene und Sanitärinstallation in der Turnhalle der Grundschule Weida-Liebsdorf**

**Vorlage: 2439/2015**

**Beschluss 12/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in der Haushaltsstelle 21116.95000 (Hochbaumaßnahmen - Grundschule Weida-Liebsdorf) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.000 Euro für die Hochbaumaßnahme in der Turnhalle der Grundschule Weida-Liebsdorf zur Trinkwasserhygiene und Sanitärinstallation.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Frießnitz (HHSt 21104.95000).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**7. Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 21177.95000 (Hochbaumaßnahmen - Turnhalle Kraftsdorf) für die Hochbaumaßnahme zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage der Turnhalle Kraftsdorf an die Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal**

**Vorlage: 2440/2015**

**Beschluss 13/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in der Haushaltsstelle 21177.95000 (Hochbaumaßnahmen - Turnhalle Kraftsdorf) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 Euro für die Hochbaumaßnahme zum Anschluss an die Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Frießnitz (HHSt 21104.95000).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**8. Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 21122.95000 (Hochbaumaßnahmen - Grundschule Kraftsdorf) für die Hochbaumaßnahme zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage der Grundschule Kraftsdorf an die Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal**

**Vorlage: 2441/2015**

**Beschluss 14/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in der Haushaltsstelle 21122.95000 (Hochbaumaßnahmen - Grundschule Kraftsdorf) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 Euro für die Hochbaumaßnahme zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage der Grundschule Kraftsdorf an die Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Mittleres Elstertal.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Frießnitz (HHSt 21104.95000).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**9. Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 22519.95000 (Hochbaumaßnahmen Regelschule Auma) für die Hochbaumaßnahme zum Anschluss an die Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)**

**Vorlage: 2442/2015**

**Beschluss 15/2015**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in der Haushaltsstelle 22519.95000 (Hochbaumaßnahmen - Regelschule Auma) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 Euro für die Hochbaumaßnahme zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage der Regelschule Auma an die Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Frießnitz (HHSt 21104.95000) in Höhe von 24.000 Euro und durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Greiz-Irchwitz (HHSt 21134.95000) in Höhe von 16.000 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Be- und Entlüftungsbauwerk) gestellt.

**Die Eigentümer des betroffenen Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Gauern (Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf),  
Gemarkung Gauern**

**Az: Strecke 3/A 82040000-Gauern\_2**

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Gauern	6	1	93/2



Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden waserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

**Denkmalschutzpreis 2015  
des Landkreises Greiz**

Landratsamt Greiz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

**A n m e l d u n g**

**Anmeldeschluss: 12.06.2015**

**1. Vorgeschlagenes Objekt**

Bezeichnung (z. B. Wohnhaus, Scheune),  
ggf. Name (z. B. Kirche „St. Marien“):

.....

Straße: ..... Ort: .....

Baujahr oder Epoche: .....

**2. Eigentümer/Bauherr**

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

**3. Planer/Restaurator/Handwerker**

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

**4. Es handelt sich um eine bis zum 12.06.2015 abgeschlossene \***

..... Gesamtsanierung ..... Teilsanierung

..... Sicherung

Saniert wurde(n):  
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

.....

**5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten**

Beginn: ..... Beendigung: .....

**6. Beigefügte Unterlagen:\***

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen Anzahl: .....

..... Planunterlagen Anzahl: .....

..... Farbfotos Anzahl: .....

..... Sonstiges: .....

**7. Es ist mir/uns bekannt, dass**

- Anmeldungen, die nach dem 12.06.2015 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
- das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
- der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
- der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen.

**8. Der Anmelder ist\***

..... Eigentümer ..... Architekt

..... Nutzer ..... Verein



## Greiz

..... Handwerker ..... Behörde

**9. Anschrift des Anmelders**

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

**10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.**

.....  
Ort, Datum Unterschrift

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

## Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

### Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden, im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet. Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg  
Landrätin

**Ansprechpartner:**

Landratsamt Greiz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Tel.: 03661/876463,-468  
(Sitz: Marstallstraße 6)

## Schöffenwahl 2015

### Der Landkreis sucht Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Wahl als ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Gera stellen

Der Schöffe ist eine seit langem bewährte Einrichtung des deutschen Rechts. Die Einbringung nichtjuristischer Wertungen und Überlegungen sowie der Beitrag der eigenen Sachkunde des Schöffen sind Grundlage für eine volksnahe, gegenwartsbezogene, sozialstaatliche Rechtsfindung.

Die Bürger entscheiden zusammen mit den Berufsrichtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit.



Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gesucht werden in unserem Landkreis insgesamt 9 Frauen und Männer, die am Verwaltungsgericht Gera als Vertreter des Volkes an der Rechtssprechung teilnehmen.

Vom Kreistag des Landkreises Greiz sind in einer Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Kandidaten, wie ehrenamtliche Richter benötigt werden (18 Personen), dem Richterwahlausschuss beim Verwaltungsgericht vorzuschlagen.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jedermann, der die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt, bewerben: Der ehrenamtliche Richter muss im Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Greiz können sich bis zum 17. April 2015 melden

- schriftlich beim Landratsamt Greiz, Büro des Kreistages, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, oder per E-Mail buero-kreistag@landkreis-greiz.de oder
- telefonisch unter der Rufnummer 03661 – 876150 oder per Fax 03661-87677150.

## Der Landkreis Greiz sucht Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit

Der Landkreis Greiz sucht Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit

In bestimmten Kammern und Senaten des Sozialgerichtes Altenburg und des Landessozialgerichtes Erfurt wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Landkreise mit. Die Vorschlagslisten werden von den Landkreisen aufgestellt.

Durch den Landkreis Greiz sind mindestens 5 ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Altenburg und 2 ehrenamtliche Richter für das Thüringer Landessozialgericht Erfurt in die Vorschlagslisten aufzunehmen.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Greiz können sich bis zum 17. April 2015 melden

- schriftlich beim Landratsamt Greiz, Büro des Kreistages, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz oder
- per E-Mail buero-kreistag@landkreis-greiz.de oder
- telefonisch unter der Rufnummer 03661 – 876150 oder per Fax 03661-87677150

## Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2015 / 2016

Das Jugendamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 26 Jahren die Chance, ab 01. September 2015 für ein Jahr, in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten.

In diesem Jahr können eigene Grenzen und Möglichkeiten ausprobiert und Klarheit und Orientierung für den weiteren Lebens- und Berufsweg gewonnen werden.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugendamt sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis Greiz. Zwei weitere Bewerber werden in den Schullandheimen Wellsdorf und Seelingstädt eingesetzt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugendamt, telefonisch unter 03661/ 876 359 bzw. 876 317, zu erhalten.

Auskünfte für das Schullandheim Wellsdorf können unter Tel.: 036625 / 20515 und für das Schullandheim Seelingstädt unter Tel.: 036608 / 2402 eingeholt werden.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30.06.2015 an das

Landratsamt Greiz  
Jugendamt  
Dr.- Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen können nicht erstattet werden.

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.